

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 52

Artikel: Finanzielle Beteiligung von Bauhandwerkern bei Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden soll; außerkantonale Unternehmer haben im Kanton St. Gallen ein Rechtsdomizil zu nehmen, das sie in allen Fällen, auch Dritten gegenüber, anerkennen haben.

Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen. Eine Kopie des Angebotes, sowie die allgemeinen und speziellen Ausführungsbestimmungen, Muster u. dgl. sind beizulegen. Die Pläne können auch sukzessive nach Bedarf geliefert werden.

Art. 36. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden.

Erfreut sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind dem Fortschritte der Arbeiten angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; diese dürfen sich bis auf $\frac{1}{10}$ der jeweiligen Verdienstsomme erstrecken.

Art. 37. Die Sicherheit (Kautio) soll in der Regel 10 % der Übernahmesumme nicht übersteigen. Sie kann durch genehme Personal- oder Realcaution geleistet werden.

Für Barcautionen ist der übliche Depozitenzins zu vergüten.

Bieten, Banken, Kreditgenossenschaften oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Kautio hinreichende Bürgschaften an, so ist denselben der Vorzug zu geben.

Nur aus triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden.

Die Rückgabe der Kautio hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Art. 38. Konventionalstrafen sollen nur ausbedungen werden, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Ihre Höhe soll sich innert angemessenen Schranken halten.

6. Schlussbestimmung.

Art. 39. Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

Finanzielle Beteiligung von Bauhandwerkern bei Bauten.

(Eingef.)

Es ist nichts Seltenes, daß Bauhandwerker bei Erstellung von Bauten in der Weise mithelfen, daß sie sich in dieser oder jener Form zu finanziellen Verpflichtungen herbeilassen. Es ist daher gewiß nicht unangebracht, wenn in Handwerkerkreisen dieser Modus einer nähern Prüfung unterzogen wird, ja es liegt in deren eigenem hohen Interesse. So veranstaltete der Handwerker- und Gewerbeverein Spiez auf vorletzten Donnerstag einen Diskussionsabend, an welchem dieses Thema zur Behandlung kam. Als Referent hatte sich Herr Fürsprecher Dr. Wolmar, Gewerbesekretär in Bern, gewinnen lassen.

Zahlreich hatten sich die Vereinsmitglieder eingefunden. In ca. einstündigem Vortrage behandelte der Redner die weitestgehende Materie, objektiv die Tatsachen der gesammelten Erfahrungen sprechend lassend, aus denen sich weise Lehren und wichtige Leitsätze bilden. Die Zeit ist im Bauleben seit früher eine ganz andere geworden. Vor älteren Zeiten kam bei Neubauten meist allein das Bedürfnis in Frage. Der Landwirt, der Geschäftsmann oder die Öffentlichkeit benötigten für diesen oder jenen Zweck ein Gebäude. Der Bauherr bestritt die Mittel, der Bauhandwerker hatte seinen Verdienst. War der erstere Punkt nicht erledigt, so schritt man überhaupt nicht ans Bauen. Der Handwerker aber kannte die Verhältnisse, richtete sich nach diesen, und hatte selten Risiko.

Die Zeiten änderten. Heute will mancher dadurch ein Geschäft machen, daß er einen Neubau erstellt. Eigenen Bedarf dazu hat er nicht. Solche Bauten nennt man Spekulationsbauten; solche gehören jedoch nicht alle in den gleichen Band; man kann sie nach folgenden zwei Kategorien beurteilen: begründete und wilde. Begründete: wo sich das Bedürfnis für Wohnungen oder Geschäfte zeigt; wilde: wo man einfach aufs Geratewohl hin baut oder gar nur deshalb, um zu teuer erworbenem Land durch Erstellung von Gebäuden zu Wert zu verhelfen, resp. das Land auf diese Weise wieder noch teurer verkaufen zu können. Daß solche Fälle vorkommen, ist leider nur zu gut bekannt. Als vor einiger Zeit in Bern am gleichen Tage nicht weniger als zehn Häuser des bekannten Unternehmers Morosoli zur Versteigerung kamen, zeigten sich so recht die Folgen ungesunder Spekulationsbaulust. Manches dieser Häuser ging unter der Grundsteuerzuschlagung weg, verschiedene Handwerker verloren ihre Forderungen. Und als das „Brunnergut“ in Bern durch den Unternehmer Bloch parzelliert wurde, als jeder Zwischenhändler am Quadratmeter 2—4 Fr. Profit nahm, und sich dann die im Übermaße erstellten Häuser im Preise bereits hoch stellten, sahen Einsichtige mit Mißtrauen dem Spiele zu. Wo eigentlich nur gebaut wird, um das Land dadurch in die Höhe zu treiben, es teuer verkaufen zu können, da trifft mit Recht die Bezeichnung „Schwindelspekulation“ zu.

Für den Bauhandwerker sind die Zeiten ruhiger Weiterentwicklung die gesündesten. „Dort wird viel gebaut“, heißt es etwa; aber gar oft sind als Folgen nachheriger Stillstand. Wer im Augenblick der überhäuften Arbeit schon seine Werkstatt stark vergrößerte, sah manchmal bald genug ein, daß sie noch lange groß genug gewesen wäre. Die Folge eines Emporkommens der Entwicklung ist auch die, daß sich rasch übermäßig Konkurrenz ansiedelt, die nachher auch nicht fortkommt und nur durch Drücken der Preise Arbeit erhält.

Daß sich Handwerker nicht an Neubauten beteiligen dürfen, gilt nicht in jedem Falle. Wohl aber sind in jedem Falle Lage und Verhältnisse und die treibenden Faktoren genau zu prüfen. Auch müssen alle Bedingungen gründlich durchberaten und vertraglich festgelegt werden, am besten unter Beteiligung erfahrener Männer oder eines vertrauten Notars.

Der Vortrag des Referenten erntete großen Beifall und wird nicht verfehlen, durch die erteilten Lehren und Ratschläge wohlthätige Erfolge einzubringen.

Die europäischen Wasserstraßen und ihre Zukunft.

Seit jeher vereinten die großen Ströme der Erde die widersprechenden Eigenschaften, teils Grenzen, teils Verbindungen unter den Menschen zu sein. Ihre scheidende Kraft überwog in jenen alten Zeiten, wo der Mensch noch mit primitiven Hilfsmitteln ziemlich unbeholfen vor ihren Ufern stand. Je mehr aber die Technik in der Natur Bedeutung erlangte, umso mehr trat die vermittelnde und dienende Leistung der Stromgewässer hervor. Und wer den Eindruck des Binnenschiffahrtstages in Konstanz nach seiner Hauptsache bestimmen wollte, der mußte sagen, daß das Geschlecht der großen mitteleuropäischen Wasseradern auf ihm so recht als ein Organ internationalen Lebensaustausches und Interessenverschmelzens hervortrat. Man verhandelte in Konstanz über Rhein und Elbe, Oder und Weichsel und über die Donau. Mit diesen Namen sind Völker